

... und es läßt sich doch zählen!*)

Von Dipl.-Ing. Dr. Gerald Schläger, Salzburg

„Wenn die Behörde bei der Erlassung des Abschlußplanes in erster Linie auf die aktuelle Wildstandssituation abstellte, und es offenbar für nicht erforderlich erachtete, den tatsächlichen Wildstand festzustellen, verkannte sie die Rechtslage.“

Die Begründung eines Bescheides muß ...den für die Entscheidung maßgeblichen, tatsächlichen, nach Anzahl, Geschlecht und klassenmäßiger Zusammensetzung gegliederten Wildstand erkennen lassen. Mag die Ermittlung des Wildstandes insbesondere bei Rehwild auch schwierig sein...so ist es auch hier — etwa aufgrund von Rückschlüssen aus der Anzahl und dem Alter des erlegten Wildes — möglich, den Wildstand einigermaßen verlässlich festzustellen. Die Vermeidung eines für die Land- und Forstwirtschaft nachteiligen Wildstandes stellt bloß eines der im Salzburger Jagdgesetz 1977 anzustrebenden Ziele dar...“

Mit diesen zentralen Feststellungen behob der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Oktober 1991, Zl. 91/19/0203 den Abschlußplan 1991 für den Salzburger Gaisberg.

Zur Ausgangssituation

Die Gaisbergwälder bilden an ihren Westhängen (Stadtgebiet Salzburg) das Projektgebiet eines 20jährigen Schutzwaldsanierungsprogrammes. Naturnahe Bestandesbilder, große Versäumnisse in der Schutzwaldpflege, Reduktion des Wildbestandes durch Verlust landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungstätigkeit, flächige Verbißschäden mit weitgehendem Ausfall der Tannen- und Eichenverjüngung bzw. starkem Rückbiß von Bergahorn, Esche und Buche und ständige Beunruhigungen durch die Erholungsnutzung kennzeichnen die Problemfelder.

Die Maßnahmen

Auf Grundlage eines integralen wald-wildökologischen Konzeptes und Maßnahmenkataloges (Reimoser, 1988) wurde eine Auflösung dieser Konfliktpotentiale angestrebt.

Bisherige Bemühungen, diesen Vorgaben zu entsprechen, erbrachte im forstlichen Bereich 1990 den Zusammenschluß der 73 Waldbesitzer zu einem Verein „Waldpflegegemeinschaft Gaisberg“ und damit die organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung eines von Bund (33%), Land Salzburg (17%) und

Stadt Salzburg (40%) getragenen Schutzwaldsanierungsprojektes. Unter der Betreuung eines eigenen Försters konnten in den beiden ersten Jahren bereits 85 ha der 650 ha Gesamtwaldfläche schutzwaldbaulich und damit äsungsbiologisch verbessert werden.

Eine umfassende Analyse der aktuellen Naherholungsraumnutzung (Herbst et al., 1991) bestätigte die unabdingbare Notwendigkeit grundsätzliche Neuordnungen (Sperrung der Gaisbergstraße für den Individualverkehr; Kanalisierung der Ausflügel durch ein abgestimmtes Wanderwegenetz usw.) anzustreben. Für den Drachenflieger/Paragleiterbetrieb gelang es bereits in einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Jagdgesellschaft und Luftsportverein eine zeitliche und räumliche Reduktion der Flugbewegungen zu erreichen.

Ein Lippenbekenntnis...

Jagdlich hat sich die örtliche Jagdgesellschaft im Herbst 1988 zu einer Neuorientierung (verstärkter Abschluß, Auffassung der Pirschbezirke, Schwerpunktbejagung, Umstellung der Fütterungsstandorte) bekannt. Ausschließliche Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung der Abschlußvorgaben sollte der Verjüngungszustand bilden; siehe 1989 eingerichtete Wildkontrollzäune sollen diese Beurteilung erleichtern.

Die Jagdbehörde der Stadt Salzburg versuchte diesen wildökologischen Überlegungen auf der Rechtsgrundlage des Salzburger Jagdgesetzes 1977 (...Rücksichtnahme auf die Land- und Forstwirtschaft und den ausgeglichenen Naturhaushalt; den natürlichen Äsungsverhältnissen entsprechender Wildbestand; Möglichkeit der bescheidmäßigen Abschlußvorschreibung in gestörten Naturverjüngungsbeständen...) umzusetzen. Die ursprünglich gezeigte und dokumentierte Bereitschaft der örtlichen Jagdgesellschaft entwickelte sich leider zum Lippenbekenntnis. 1989 und 1990 wurde die angestrebte Wildstandsreduktion nicht erreicht; die Abschlußzahlen entsprachen den langjährigen statistischen Daten. Bei einer Waldbegehung im Frühjahr 1991 ließ der Jagdleiter letztlich keine Zweifel, als er offen die zwar jagdtechnisch mögliche, aber nicht gewünschte Erfüllbarkeit der Empfehlungen des Reimoser-Gutachtens eingestand. Die infolge beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde gegen diesen Abschlußplan 1991 war dann zudem eine Mischung von persönlichen Unterstellungen gegenüber Behördenvertretern und die völlige Ablehnung des Reimoser-Gutachtens.

Zum Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis

Umso gespannter wartete man auf das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis. Das Ergebnis — in seinen zentralen Aussagen einleitend geschildert — überraschte. Es muß, ohne grundsätzlich die Autorität und Würde des befaßten Verwaltungsgerichtshofsenates anzweifeln zu wollen, hinterfragt und diskutiert werden:

- Die unkritische Gleichschaltung von Lebensraum (Zustand des Waldes) und Lebensraumnutzern (Wildpopulationsmerkmale, wie Altersklassenaufbau, Geschlechterverhältnis, Gesundheitszustand) mißachtet ökologische Grundgesetze.
- Die Feststellung, daß Rehwildbestände zahlenmäßig erfaßbar (Zählung, Errechnung aus der Jagdstatistik) seien, widerspricht dem aktuellen wildökologischen Wissenstand.
- Das Erkenntnis überschreitet formaljuridische Beurteilungen und erhebt entgegen dem aktuellen Wissenstand eine ungesicherte, inhaltlich nicht begründete Einzelmeinung zum Rechtsgut.
- Diese Feststellungen mit einem namentlich nicht gezeichneten Beitrag im Oberösterreichischen Jäger Nr. 51/1991 inhaltlich absichern zu wollen, widerspricht grundsätzlich einer gebotenen umfassenden Sachverständigenbeurteilung.

Zudem ist die verkürzte Interpretation bei voller Durchsicht dieser Publikation nicht nachvollziehbar; heißt es doch dort auch, daß:

- sehr große Unterschiede zwischen gemeldeten und tatsächlichen Wildbeständen seit Jahrzehnten mit wissenschaftlicher Gründlichkeit nachgewiesen werden;
- es bei Überhege gelte, sich durch erhöhten Abschluß des weiblichen Wildes an die „tragbare Wilddichte heranzuschließen“;
- bei überhöhten Wildbeständen ohne Änderung der Abschlußstruktur eine Anpassung an das Äsungsangebot nicht möglich sei.

Diese Publikation zitiert auch den Wildforscher Bubenik mit den Worten „... der Jäger ist als Regulator der nötige und erfolgreichste Naturschützer“. Eine Feststellung, die verpflichtet, eine übernommene Verantwortung, die gelebt und praktiziert werden muß; die nicht zum Werbeslogan verkommen darf.

Das VwGH-Erkenntnis läßt diese Grundeinstellung nicht erkennen und ist in seiner fachlichen Begründung wissenschaftlich nicht haltbar. Formaljuridisch bestätigt diese oberstgerichtliche Abschlußplanbehebung unmißverständlich, daß das derzeitige Salzburger Jagdgesetz 1977 in keiner Weise die Umsetzung einer integralen wald-wildökologisch

*) Univ.-Prof. DDr. Hannes Mayer zum 70. Geburtstag gewidmet

orientierten Landschaftssicherung ermöglicht.

An der Novellierung wird eifrig gearbeitet und die Salzburger Jägerschaft sollte sich aus ihrer inneren Verantwortung und mit dem Weitblick für eine breite öffentliche Akzeptanz der Jagdausübung nicht durch derartige formale, in der Sache nicht zielführenden Überlegungen, beeindrucken lassen.

Literatur

Anonymus, 1991: Lehren aus dem Rehwildabschuß 1990/91. In: Oberösterreichischer Jäger, Nr. 51, Seite 10—18.

Herbst, W. u. G. Candolini, A. Fröschl, P. J. Lovrek, A. M. Patzner, R. Medicus, G. Schlager, H. Schludermann, H. Wittmann, 1991: Nutzung des Naherholungsraumes Gaisberg. Schriftenreihe der Salzburger Arbeiterkammer.

Reimoser, F., 1988: Wald-Wildökologisches Fachgutachten über die künftige Schalenwildbewirtschaftung Gaisberg/Stadt Salzburg. Unveröffentlichtes Gutachten. Magistrat Salzburg.

Reimoser, F. u. F. Völk, 1988: Ermittlung von Forschungsbedürfnissen zum Problembereich Waldschaden-Wildschaden. Grundlagenstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Seite 47—56, Wien.

Schlager, G., 1990: Schutzwaldsanierungsprojekt Gaisberg. Unveröffentlichtes Gutachten. Magistrat Salzburg.
